

sein wird. Denn durch die Aufnahme des Schulbücherverkaufs sind die Buchhändler erst zu der Gefahr für das Sortiment geworden, die sie heute darstellen, da das Publikum an der Stelle, wo es die Schulbücher seiner Kinder kauft, in der Regel auch seinen übrigen literarischen Bedarf deckt. Hier heißt es also, wenn gegen den Buchhandel und seine Hintermänner Erfolge erzielt werden sollen, zuerst den Hebel ansetzen. Seit vielen Jahren hat der Münchener Buchhändlerverein eine Bestimmung in seiner Satzung, die den Vertrieb der Schulbücher der höheren Schulen ausschließlich den wirklichen Buchhändlern vorbehält; die Abgabe dieser Lehrmittel an Wiederverkäufer nichtbuchhändlerischer Art ist damit unmöglich gemacht. Einen erfreulichen Schritt vorwärts auf diesem Wege haben ferner die württembergischen Buchhändler getan, indem die Stuttgarter Schulbücherverleger die Lieferung von Lehrbüchern der höheren Schulen an Buchhändler nach allen Orten verweigern wollen, wo Sortimenter ansässig sind, die den Schulbücherverkauf pflegen. Wir wünschen diesen Beispielen verständnisvoller Unterstützung des Sortiments die verdiente Nachahmung an allen anderen Plätzen. Es ist klar, daß kein einziges Schulbuch weniger verkauft werden wird, daß aber andererseits ein gestärktes Sortiment ganz anders in der Lage ist, für den Verlag tätig zu sein, als ein Sortiment, dem die Räder an allen Stellen durch die Kurzsichtigkeit des Verlags unterbunden werden.

Die vom preussischen Kultusminister seit 1911 in die Wege geleitete Neuordnung des Schulbuchswezens hat nicht nur für den Verlag, sondern auch für das Sortiment manche Schädigungen zur Folge gehabt, wie die immer stärker hervortretende Monopolisierung des Schulbuchsverlags in wenigen Händen und die durch den rücksichtslosen Kampf um den Monopolbesitz hervorgerufene Rabattverkürzung seitens einiger Verleger. In einer Eingabe an den preussischen Kultusminister haben wir auf diese Übelstände hingewiesen und um Rücksichtnahme auf den ohnehin nicht auf Rosen gebetteten Sortimenterstand ersucht.

Als Akt der Selbsthilfe gegen einige wenige Verleger, die auch vor der äußersten Rabattverkürzung dem Sortiment gegenüber nicht zurückschrecken, haben wir Ihnen den Antrag unterbreitet, den § 5 der Verkaufsordnung dahin zu ändern, daß die Kreis- und Ortsvereine es in der Hand haben sollen, auf Verlagsartikel, die mit weniger als 25% rabattiert sind, Aufschläge nicht nur, wie § 7 bisher schon gestattet, machen, sondern solche Aufschläge auch obligatorisch für ihr Gebiet festsetzen zu dürfen*). Wir hoffen, daß die Annahme unseres An-

*) Zur Begründung des Antrages sei folgendes erwähnt: Der Konkurrenzkampf bei der Einführung von Schulbüchern veranlaßt in steigendem Maße eine Anzahl von Schulbuchsverlegern, sich gegenseitig bei der Festsetzung der Ladenpreise zu unterbieten, um die Schulbehörden durch einen möglichst niedrigen Ladenpreis einer Einführung geneigt zu machen. Da diese Unterbietungen stets in erster Linie auf Kosten des Wiederverkäuferrabatts geschehen, so wird der Sortimenter immer häufiger in die Zwangslage versetzt, Schulbücher mit einem Bruttonutzen von 15%, 10% und noch weniger verkaufen zu müssen. Da das Gewicht der Schulbücher ein verhältnismäßig sehr erhebliches ist und aus den allgemein bekannten Gründen viel liegen bleibt und wertlos wird, so ist der Verkauf derart schlecht rabattierter Bücher unbedingt mit einer erheblichen materiellen Schädigung des Sortiments verbunden. Andererseits ist aber der Sortimenter nicht in der Lage, den Verkauf oder die Besorgung schlecht rabattierter Bücher abzulehnen, um den Ruf der Leistungsfähigkeit nicht aufs Spiel zu setzen und sich Konkurrenz außerhalb des Buchhandels großzuziehen.

§ 7 der Verkaufsordnung gestattet nun freilich schon heute, auf Artikel, die mit weniger als 25% rabattiert sind, entsprechende Aufschläge zu machen, in der Praxis aber wird die Anwendung des § 7 sehr schwer fallen, da eine unlautere Konkurrenz stets versuchen wird, auch ohne Verdienst, ja sogar mit Schaden zum Verlegerpreise zu verkaufen, um auf diese Weise die Kundschaft an sich zu ziehen.

Wird dagegen, als logische Folge der Schaffung des § 7, unserem Antrage entsprechend § 5 der Verkaufsordnung erweitert, so ist jeder Kreis- und Ortsverein in der Lage, von Zeit zu Zeit die Bücher (in der Hauptsache Schulbücher weniger Verleger) festzustellen, auf deren Ladenpreise Aufschläge zu machen unvermeidlich ist, und diese Aufschläge unter dem Schutze des Börsenvereins für alle Wiederverkäufer seines Bezirks verbindlich zu machen. Daß derartige Aufschläge nur

trages, für die sich nicht nur fast sämtliche Kreis- und Ortsvereine, sondern auch der Erste Vorsteher des Börsenvereins auf dem Verbandstage in Hannover ausgesprochen haben, und die ebenso im Interesse des Sortiments wie des vornehmen Verlags liegt, vor allem erzieherisch wirken wird auf den Teil des Verlags, dem im Konkurrenzkampf die Wahl der Mittel von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Neueinrichtung des Vertriebs des Kartenmaterials der Königl. Preussischen Landesaufnahme mit seiner Ausschaltung des Sortiments durch Festsetzung eines äußerst geringen Wiederverkäuferrabatts und durch eine unerträgliche Erschwerung des Bezugs hat unsere Tätigkeit längere Zeit in Anspruch genommen. Es war, da die Militärbehörde den berechtigten Forderungen des Sortiments nachzukommen nicht geneigt war, unsere Aufgabe, den Gesamtbuchhandel auf die Unmöglichkeit hinzuweisen, unter den gegebenen Umständen den Vertrieb der Generalstabskarten weiter zu übernehmen. Wir haben uns in aufklärenden Rundschreiben nicht nur an die buchhändlerischen Vereine, sondern auch an alle irgendwie in Betracht kommenden Einzelunternehmen des deutschen Buchhandels gewandt, um einen Zusammenschluß des Buchhandels gegenüber der neuen Vertriebsart der Militärverwaltung herbeizuführen. Unsere Aufklärungsarbeit hat einen vollen Erfolg gehabt, indem fast der gesamte deutsche Buchhandel den Vertrieb und vielfach sogar den Verkauf der Generalstabskarten so lange abzulehnen erklärte, bis eine geordnete buchhändlerische Auslieferung der Karten und eine ausreichende Rabattierung eine veränderte Stellungnahme möglich machen würden. Nicht allzu lange hat die Behörde dem einmütigen Zusammengehen des Buchhandels zu widerstehen vermocht; die Verhandlungen, die sie im Herbst mit dem Vorstände des Börsenvereins anknüpfte, haben das Ergebnis gezeitigt, daß dem Buchhandel auf das gesamte Kartenmaterial ein Rabatt von 25% eingeräumt und daß eine buchhändlerische Auslieferungsstelle in Leipzig geschaffen, daß somit der Konflikt in einer nicht nur den Buchhandel, sondern wahrscheinlich auch die Behörde befriedigenden Weise aus der Welt geschafft worden ist.

Ebenso wie in diesem Falle ist es der Einigkeit des Buchhandels auch gelungen, die immerhin nicht zu unterschätzende Schädigung abzuwenden, die das bekannte, vom Dürerbunde geplante Vertriebsunternehmen dem Buchhandel und seinem Ansehen hätte zufügen müssen. Der Vorwurf, der dem Buchhandel gemacht worden ist, einen Boykott der Dürerbundunternehmungen herbeizuführen zu wollen, ist unbegründet. Der Buchhandel wünscht im Gegenteil, daß der unselige Streit sobald als möglich dadurch aus der Welt geschafft wird, daß der Dürerbund sich endlich dazu entschließt, wozu er sich schon lange hätte entschließen sollen: dem Buchhandel zu belassen, was des Buchhandels ist.

Unausgesetzt hat uns die Frage des Wiederverkäuferswezens und seiner Regelung auch im Berichtsjahre beschäftigt, wenn uns auch nach dem Ergebnisse der Bayreuther Herbstversammlung und der auf sie folgenden Vorsitzendenbesprechung die Möglichkeit genommen war, die von uns in Aussicht genommenen, Erfolg versprechenden Maßnahmen zur Durchführung zu bringen. Wir werden uns freuen, wenn nach den einundehnhalf Jahren, die seit jenen Versammlungen verflossen sind, der Vereinsausschuß nunmehr in der Lage sein wird, einen der Hauptversammlung gangbar erscheinenden Weg, auch wenn dieser

in zwingend notwendigen Fällen werden beschlossen werden, liegt auf der Hand; die Möglichkeit, sie festzusetzen und geschützt zu sehen, muß aber unter allen Umständen vorhanden sein, schon um als Abschreckungsmittel gegenüber der bisher glücklicherweise geringen Zahl von Verlegern zu dienen, die dem Sortiment auch den niedrigsten Rabatt glauben bieten zu dürfen.

Der Einwand, daß mit Annahme dieses Antrages eine Aufhebung des Ladenpreises und ein Eingriff in das Recht des Verlegers, diesen Ladenpreis festzusetzen, beabsichtigt oder erreicht wird, ist durchaus hinfällig. Es handelt sich nicht um die Festsetzung des Ladenpreises, sondern des Verkaufspreises für einen bestimmten Bezirk, eine Befugnis, die heute bereits § 7 jedem zugestekt.